

## Entscheidungen des Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball vom 15.06.2018

### Schriftliche Entscheidungen:

#### **Einteilung der 1. Frauenmannschaft des Bramfelder SV zur Serie 2018-2019**

Der Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball teilt die 1. Frauenmannschaft vom Bramfelder SV in die Spielklasse ein, in der die 2. Mannschaft in der Serie (2018/2019) spielberechtigt ist.

Je nach Ausgang der Relegation zur Landesliga wird dieses die Frauen-Landesliga (FLL) oder die Frauen-Bezirksliga (FBZL) sein.

#### **Begründung:**

Der Bramfelder SV hat seine 1. Frauenmannschaft, obwohl sie Norddeutscher Meister wurde, aus der Frauen Regionalliga Nord zurückgezogen und für die Serie 2018/2019 nicht wieder gemeldet (Schreiben an den NFV vom 29.05.2018), sowie die 1.B-Mädchen aus dem Spielbetrieb des Hamburger Fußball-Verbandes zurückgezogen (Schreiben an den HFV vom 29.05.2018).

Gemäß NFV Spielordnung § 6 Staffelstärke, Auf- und Abstieg (11)

#### **NFV Spielordnung**

##### **§ 6 Staffelstärke, Auf- und Abstieg**

(11) Verzichtet eine für den Wettbewerb qualifizierte Mannschaft vor Beginn des Spieljahres (01.07.) auf ihre Teilnahme, so trifft der zuständige Ausschuss die Entscheidung über die Staffelstärke und ihre Erreichung. In diesem Falle ist grundsätzlich zunächst von einer Verminderung der Zahl der Absteiger auszugehen. Die Eingliederung der verzichtenden Mannschaft in den Spielbetrieb obliegt dem zuständigen Landesverband. Sollte der Verzicht nach dem 30. Juni erfolgen, spielt die betroffene Spielklasse in diesem Spieljahr in Unterzahl. Die Zahl der Absteiger am Ende des Spieljahres verringert sich um diesen freien Platz.

trifft der zuständige Landesverband die Entscheidung über die entsprechende Einteilung der Mannschaft.

Nach der HFV Spielordnung §16 (3)

#### **HFV Spielordnung**

##### **Spielordnung § 16 Spielklassen**

(3) Wiederaufnahme in den Spielbetrieb des HFV

Leistungsklassenmannschaften, die erstmalig oder erneut nach Ausschluss des Vereins aus dem HFV zur Teilnahme am Meisterschafts-Spielbetrieb gemeldet werden, müssen in der untersten Leistungsklasse beginnen.

Dieses gilt auch für Vereine, deren 1. Mannschaft im vorangegangenen Spieljahr nicht am Spielbetrieb einer der in § 16 Abs. (4) und (6) aufgeführten Leistungsklassen teilgenommen hat.

**Absteiger aus dem überregionalen Spielbetrieb werden in die höchste Hamburger Spielklasse eingestuft.**

**Dies gilt nicht bei Zurückziehung oder Streichung einer Mannschaft, die am überregionalen Spielbetrieb teilnimmt, vor oder während der laufenden Serie. Diese wird in die Spielklasse eingestuft, in der die 2. Mannschaft in der darauf folgenden Serie spielberechtigt wäre. Sinngemäß gilt die gleiche Regelung für weitere Mannschaften.**

**Hat der Verein keine 2. Mannschaft im Spielbetrieb, erfolgt eine Einstufung in die unterste Spielklasse.**

stuft der Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball die 1. Frauenmannschaft vom Bramfelder SV in die Spielklasse ein, in der die 2. Mannschaft in der darauf folgenden Serie (2018/2019) spielberechtigt ist.

Je nach Ausgang der Relegation zur Landesliga wird dieses die Frauen-Landesliga (FLL) oder die Frauen-Bezirksliga (FBZL) sein.

Andrea Nuskowski

Vorsitzende des Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball